

handlung. Die längste Zeit meiner Untersuchungshaft verbrachte ich in sowjetischem Gewahrsam.

Am 21. September 1949 fand die Haupt Verhandlung vor dem Obersten Militärgericht in Warschau statt. Die Verhandlung war nicht öffentlich. Zu dieser Verhandlung waren Zeugen nicht geladen. Es wurden lediglich protokollierte Zeugenaussagen verlesen. Ich wurde zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt, und zwar nach Art. 1, 28 Militärstrafgesetzbuch. Bei der Urteilsverkündung wurde mir mitgeteilt, dass das Urteil endgültig sei und es dagegen kein Rechtsmittel gäbe. Es wurde uns lediglich anheimgestellt, Gnadengesuche an den polnischen Staatspräsidenten Bierut oder an den Oberbefehlshaber der volkspolnischen Streitkräfte, Marshall Rola-Zymierski, zu richten.

Am 23. Februar 1953 wurde ich aus dem Gefängnis in Danzig entlassen. Über fünf Jahre meiner Strafe hatte ich verbüßt, fünf Jahre wurden mir auf Grund eines Gnadenerlasses des Staatspräsidenten Bierut erlassen und die Reststrafe wurde mir erlassen, weil ich mich verpflichtete, für den UB zu arbeiten. Diese Verpflichtung bin ich jedoch nur eingegangen, um vorzeitig entlassen zu werden. Im September 1953 bin ich dann über Görlitz nach Westberlin geflüchtet.

Das Protokoll ist vorgelesen, von dem Zeugen und Dolmetscher genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben worden.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

DOKUMENT 166
(TSCHECHOSLOWAKEI)

§157 der Strafprozessordnung

1. In der Hauptverhandlung kann anstelle der Zeugenvernehmung das Protokoll über die Zeugenaussage, die ausserhalb der Hauptverhandlung durchgeführt wurde, verlesen werden:

.....

c) wenn der Zeuge gestorben ist, wenn er geisteskrank geworden ist, sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn seine Anwesenheit wegen Alter, Krankheit oder Entfernung seines Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen mit unangemessenen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre.

2. Anstelle der Vernehmung des Sachverständigen bei der Hauptverhandlung kann das Protokoll über die Aussage des Sachverständigen, das ausserhalb der Hauptverhandlung gemacht wurde, verlesen werden:

.....

b) wenn die Anwesenheit des Sachverständigen mit unangemessenen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre.

Welche „anderen Gründe“ es sein können, die mit unangemessenen Schwierigkeiten verbunden wären, ist nicht näher erläutert.

DOKUMENT 167
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Strafprozessordnung der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 2.10.52
(GBl. 1952 Seite 997)

.....

§ 207

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Misbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden,